



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 7. November 2016
Kantonsratspräsident Andreas Hofer

B 55 C Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17); Entwürfe von Gesetzesänderungen und andere Massnahmen im Rahmen des Projekts - Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Altlastensanierung: Übertragung der Verantwortung vom Kanton an die Gemeinden bzw. Abfallverbände) / Finanzdepartement

1. Beratung

Antrag Hasan Candan/Monique Frey: Ablehnung der Gesetzesänderung.

Hasan Candan: Diese Gesetzesänderung ist ein Musterbeispiel dafür, dass die Finanzstrategie des Kantons gescheitert ist. Bei dieser Massnahme handelt es sich um das Verschieben von einer Kasse in die andere. Die Massnahme stammt aus den Gemeinden und soll als Sparbeitrag für das Gesamtpaket dienen. Die gesamte Verantwortung und die Kompetenzen liegen hier aber beim Kanton. Der Kanton verwaltet die eingenommenen Gelder treuhänderisch. Einzig die Schuldeneintreibung liegt bei den Gemeinden. Das Vorgehen ist systemfremd, es wirkt seltsam, wenn auf der Steuerrechnung ein neuer Punkt mit einer Sondersteuer aufgeführt wird. Bei dieser Massnahme handelt es sich um eine „Pflästerli-Politik“, die den Kanton nicht wirklich weiterbringt. Zwar wird formuliert, dass für diese Ausfallkosten solidarisch aufgekommen werden soll, die Massnahme ist aber weder solidarisch noch fair. Es handelt sich dabei um eine versteckte Steuer, die den Mittelstand und tiefe Einkommen höher belastet. Laut Artikel 127 Litera 2 der Bundesverfassung muss die Belastung von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängen. Nur schon aus diesem Grund muss die Gesetzesänderung abgelehnt werden.

Monique Frey: Auf den ersten Blick erscheint die Massnahme spannend, wird der Bevölkerung doch dadurch bewusst, was es heisst, Altlasten zu sanieren und welche Kosten dadurch verursacht werden. In ein paar Jahren erscheint auf der Steuerrechnung vielleicht sogar der Vermerk „Abbau Atomkraftwerke“, da der Bund diese Kosten wohl auf die Kantone abwälzen wird. Aber zurück zum Thema. Es ist kein Wunder, dass die Gemeinden dieser Massnahme zustimmen, schliesslich können sie die Kosten direkt den Steuerzahlenden weiterverrechnen. Diese Kosten werden aber einerseits durch Firmen verursacht, andererseits auch durch die Gemeinden, die dafür verantwortlich sind, dass gewisse Altlasten saniert werden müssen. Wir möchten wissen, ob diese Massnahme rechtlich überhaupt vertretbar ist und ob die entsprechenden Abklärungen dazu vorgenommen worden sind. Wir überlegen, selber entsprechende rechtliche Abklärungen vorzunehmen. Die Grüne Fraktion lehnt diese Gesetzesänderung ab. Es handelt sich hier klar um eine Aufgabe des Kantons, deshalb ist er auch für die Finanzierung zuständig.

Für die Planungs- und Finanzkommission (PFK) spricht Kommissionspräsident Marcel

Omlin.

Marcel Omlin: Dieser Ablehnungsantrag ist der PFK vorgelegen und mit 14 zu 3 Stimmen abgelehnt worden. Ich bitte Sie, der Meinung der Kommission zu folgen.

Armin Hartmann: Die SVP-Fraktion unterstützt diese Gesetzesänderung. Der Kanton Luzern ist nicht der erste, der sich für dieses Vorgehen entscheidet. Der Kanton Solothurn zum Beispiel verfügt über einen entsprechenden Fonds, über den gleichzeitig auch die Leistungen für das Abwasser finanziert werden können. Es wird aber nach wie vor nicht möglich sein, die effektiven Kosten der Altlastensanierung zu beziffern, da Private einen Beitrag an die Altlastensanierung zu leisten haben. Es geht hier nur darum, aufseiten des Kantons die Ausfallkosten zu finanzieren. Auf Gemeinde-seite sieht es etwas anders aus. Dort können neu auch Altlastensanierungen finanziert werden, die man selber verursacht hat. Zum Beispiel müssen die Gemeinden für Schiessanlagen keine Rückstellungen mehr machen. Grundsätzlich ist die Angst von Hasan Candan sehr begründet. Wir müssen aufpassen, dass wir in den nächsten Jahren nicht unzählige weitere Sonderabgaben einführen. Deshalb ist die im Gesetz vorgesehene Befristung dieser Sonderabgabe sehr wichtig. Dank dieser Befristung werden wir der Massnahme zustimmen, auch wenn wir neuen Abgaben grundsätzlich kritisch gegenüberstehen.

Antrag Michael Töngi/David Roth (Ordnungsantrag): Das verkürzte Verfahren soll bei Ablehnungsanträgen zu Gesetzesänderungen nicht zur Anwendung kommen.

Michael Töngi: Die Frage, ob ein Antrag auf Ablehnung eines Gesetzes zum verkürzten Verfahren führt, haben wir im Vorfeld beim Kommissionssekretär abgeklärt. Gemäss seiner schriftlichen Antwort kommt in diesem Fall das verkürzte Verfahren nicht zur Anwendung. Das verkürzte Verfahren bezieht sich aus unserer Sicht auf Anträge bei der Detailberatung. Wir haben die Ablehnungsanträge für eine effiziente Beratung innerhalb der Kommission eingereicht.

David Roth: Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag zu unterstützen. Meiner Meinung nach sind das Eintreten und die Gesamt- beziehungsweise Schlussabstimmung vom verkürzten Verfahren ausgenommen.

Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag von Michael Töngi und David Roth mit 64 zu 43 Stimmen zu.

Adrian Nussbaum: Einerseits kann man sich fragen, ob es sinnvoll ist, diese Aufgabe an die Gemeinden zu delegieren. Andererseits gibt es Anknüpfungspunkte, die für eine Kommunalisierung sprechen. Tatsache ist, dass hier eine neue Abgabe eingeführt wird; es ist aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine befristete Massnahme handelt. Wir hoffen, dass diese Abgabe nach fünf Jahren wieder gestrichen oder mindestens wieder darüber diskutiert werden kann. Beim Eintreten wurde gesagt, dass alle Massnahmen, die heute zur Diskussion stehen, befristet werden sollten. Hier gilt es aber eine Unterscheidung der einzelnen Befristungen vorzunehmen. Bei den Ergänzungsleistungen haben wir eine Befristung beantragt, weil wir wollen, dass diese Massnahme im richtigen Kontext nochmals überprüft wird. Im vorliegenden Fall wollen wir überprüfen, ob diese Abgabe überhaupt noch notwendig ist. Es wäre aber falsch, daraus abzuleiten, dass alle Massnahmen befristet werden sollten. Man könnte eine Ablehnung der vorliegenden Massnahme sehr gut begründen, es sei denn, man stellt das KP17 in den Vordergrund. Die CVP ist der Meinung, dass es die Summe aller Massnahmen braucht, damit das KP17 seine Wirkung erzielen kann. Deshalb stimmen wir der Gesetzesänderung zu.

Philipp Bucher: Die Problematik der Altlastensanierung ist herausfordernd. Die Schwierigkeit besteht darin abzuschätzen, wie hoch die Kosten für notwendige Massnahmen letztendlich ausfallen werden. Es kommt hinzu, dass diese Altlasten mehrheitlich durch frühere Generationen verursacht worden sind. Grundsätzlich gilt gemäss Bundesgesetz das Verursacherprinzip. Weil aber die Verursacher einiger Altlasten nicht mehr belangt werden können, sind die Kosten nicht in jedem Fall gedeckt. Die Regierung schlägt vor, die Verantwortung für die nicht durch den Verursacher gedeckten Kosten auf die Gemeinden und die Abfallverbände zu übertragen. Die Finanzierung soll über eine Sonderabgabe durch

die Steuerpflichtigen geleistet werden, sowohl durch die natürlichen Personen wie auch die juristischen Personen. Die Abgabe soll auf fünf Jahre begrenzt werden, im Jahr 2021 soll eine Neubeurteilung erfolgen. Das zeigt, dass mit dieser Massnahme nicht einfach eine versteckte neue Steuer erhoben werden soll. Für die Gemeinden sind mit dieser Massnahme keine weiteren Kosten verbunden. Etliche Gemeinden haben aber bereits vor Jahrzehnten eigene Deponien betrieben. Damals hat noch keine geregelte Abfallabfuhr existiert, und ein Teil des Hauskehrichts wurde in Gruben entsorgt. Die FDP stimmt der Massnahme einstimmig zu.

Urs Brückler: Mit dieser Gesetzesänderung, welche vorerst auf fünf Jahre befristet ist, sollen uneinbringliche Kosten bei der Sanierung von belasteten Standorten wie Deponien, die zum Beispiel durch zahlungsunfähige Verursacher entstehen, durch eine Sonderabgabe oder Zwecksteuer gedeckt werden. Die Verantwortung zur Eintreibung dieser Abgabe soll an die Gemeinden übertragen werden. Die Abgabe muss von allen natürlichen und juristischen Personen bezahlt werden. Die GLP-Fraktion stimmt der Gesetzesänderung zu.

Armin Hartmann: Es scheint ein Missverständnis vorzuliegen, nicht die Massnahme selber ist befristet, sondern lediglich die Sonderabgabe.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Marcel Schwerzmann.

Marcel Schwerzmann: Die Regierung hält an der Gesetzesänderung fest. Bei dieser Massnahme handelt es sich um keine Steuer. Der Betrag wird mittels der Steuerrechnung eingezogen. Es handelt sich um eine Sonderabgabe analog zur Feuerwehrabgabe. Deshalb gilt auch das wirtschaftliche Leistungsprinzip, wie es in der Bundesverfassung für die Steuern festgelegt ist.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 90 zu 20 Stimmen zu.